

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung des Gemeindevahlleiters zur Kommunalwahl vom 14. März 2021

Nachrücken in die Gemeindevertretung Friedewald

Frau **Sonja Weber**, 36289 Friedewald, hat mit Wirkung vom 31. Oktober 2021 auf ihr Mandat als Gemeindevertreterin verzichtet.

Gemäß § 34 Absatz 1 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 197) rückt die nächste noch nicht berufene Bewerberin / der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlags der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) mit den meisten Stimmen an ihre Stelle.

Ich stelle daher nach § 34 Absatz 3 KWG fest, dass

Frau Stefanie Mötzing, 36289 Friedewald,

vom Wahlvorschlag der SPD in die Gemeindevertretung der Gemeinde Friedewald nachrückt.

Gegen diese Feststellungen sind die Rechtsmittel nach §§ 25 bis 27 KWG gegeben. Danach kann jeder Wahlberechtigte der Wahlbezirke der Gemeinde Friedewald binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeindevahlleiter einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einsprüche nicht geltend gemacht werden.

Über den Einspruch entscheidet die Gemeindevertretung. Gegen den Beschluss der Gemeindevertretung steht den Beteiligten die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu (§ 27 KWG).

Friedewald, 29.10.2021

Dirk Noll
Gemeindevahlleiter